



Ausländerzentralregister Erteilung einer Auskunft nach § 34 AZRG

Stand: Oktober 2021

Im Ausländerzentralregister (AZR) werden alle relevanten personenbezogenen Daten von Ausländern für die mit ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben befassten deutschen Behörden gespeichert.

1. Antrag

Auf schriftlichen Antrag wird dem Betroffenen nach § 34 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt. Um zu vermeiden, dass eine Auskunft über personenbezogene Daten an Unbefugte erfolgt, kann ein Auskunftersuchen allerdings nur dann beantwortet werden, wenn die Identität des Betroffenen geprüft ist. Das erforderliche Antragsformular finden Sie hier:

[Antragsformular](#)

2. Identitätsnachweis

Die Identität des Betroffenen wird durch eine **Beglaubigung der Unterschrift** auf dem Antrag nachgewiesen. Im Ausland können die deutschen Auslandsvertretungen, grundsätzlich aber auch Notare und Behörden des Herkunftsstaates die Beglaubigung vornehmen. Soll die Auskunft an einen Vertreter (Bevollmächtigten) erteilt werden, muss die Unterschrift auf der Vollmacht beglaubigt sein. Einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn der Bevollmächtigte ein bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt ist. Zudem sind gegebenenfalls eine deutsche Übersetzung des Antrags beziehungsweise der Unterschriftsbeglaubigung sowie eine Passkopie beizufügen.

Für eine Identitätsprüfung kommen Sie bitte persönlich zur Botschaft. Das **Rechts- und Konsularreferat** der Botschaft befindet sich in der Wul. Bohdana Chmelnyzkoho 25, 01901 Kiew. Einen Termin können Sie über das Terminvergabesystem der Botschaft unter folgendem Link buchen:

[Terminbuchung](#)

Die Gebühr für die Amtshandlung beträgt 56,43 bzw. gerundet 56,- Euro.